

## Merkblatt

1. Kündigungsbestätigung  
Der Eingang der Kündigung des Pächters/der Pächter

Vorname(n) \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

für die Parzelle \_\_\_\_\_ in der Anlage \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

wird hiermit bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes

### **Es erfolgt eine Weiterleitung an den Kleingartenverband zur Bearbeitung.**

2. Kündigungsfrist  
Die gesetzliche Kündigungsfrist läuft am \_\_\_\_\_ ab.  
Ist ein Nachpächter vorhanden, kann das Pachtverhältnis auch vorher aufgehoben werden.
3. Pächterpflichten bis zur Gartenbegehung  
Bis zur Gartenbegehung ist der Kleingarten in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen. Rechtswidrige Bepflanzungen sind zu beseitigen, nicht kleingärtnerische Nutzungen sind zu beenden. Anpflanzungen dürfen nur mit Zustimmung des Bodeneigentümers entfernt werden.
4. Gartenbegehung  
Durch den Pächter ist mit dem Vorstand des Kleingartenverbandes eine Gartenbegehung zur Feststellung der für die weitere kleingärtnerische Nutzung verbleibenden, gesetzlich zulässigen und vom Verpächter gewollten Baulichkeiten und Anpflanzungen zu vereinbaren. Die Gebühr in Höhe von 25,00 € und Fahrkosten trägt der abgebende Pächter.  
Der Vorstand des Kleingartenverbandes protokolliert das Ergebnis der Gartenbegehung und informiert den Verein.

Kontrolle des vertragsgemäßen Zustandes erfolgte am \_\_\_\_\_ .

Der vertragsgemäße Zustand wird bestätigt: \_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied

5. Entfernung von festgelegten Gegenständen von der Pachtfläche  
Nach der Gartenbegehung hat der Pächter das Wegnahmerecht für die in der Gartenbegehung von ihm benannten Gegenstände auszuüben und die vom Vorstand zur Entfernung benannten Gegenstände von der Pachtfläche zu entfernen. Die Kontrolle der Entfernung der benannten Gegenstände ist durch den Vereinsvorstand vorzunehmen und dem Kleingartenverband zu melden.

Kontrolle der Entfernung der benannten Gegenstände erfolgte am \_\_\_\_\_ .

Die Entfernung der Gegenstände wird bestätigt: \_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied des Vereins

6. Beantragung der Bewertung (nur bei Erbfolge und gerichtlichen Anordnungen)  
Mit der Kündigung teilt der Pächter dem Verpächter seinen Wunsch zum Umfang der Bewertung seines auf der Parzelle verbliebenen Eigentums mit. Die Entscheidung bleibt jedoch dem Verpächter vorbehalten. Es findet auf jeden Fall eine Besichtigung durch Bevollmächtigte des Verpächters statt. Der Verpächter stimmt den Termin mit Pächter, Verein und Bewertungsobmann ab.
7. Bewertung der verbleibenden Gegenstände  
Zur ausführlichen Bewertung müssen zwei berufene Bewerter des Verpächters, der Pächter und ein Bevollmächtigter des Verpächters anwesend sein. Die ausführliche Bewertung wird nach der vom Verpächter angepassten jeweils gültigen Bewertungsrichtlinie des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e. V. durchgeführt. Über die Bewertung ist ein Protokoll nach dem vom Verpächter beschlossenen Muster zu fertigen.

Zur vereinfachten Bewertung müssen ein berufener Bewerter und ein Verpächtervertreter sowie der Pächter anwesend sein. Der Vereinsvertreter und der übernehmende Pächter können an der vereinfachten Bewertung teilnehmen. Die vereinfachte Bewertung wird nach der vom Verpächter beschlossenen Tabelle in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Über die vereinfachte Bewertung ist ein Protokoll nach dem vom Verpächter beschlossenen Muster zu fertigen.

Bei der Besichtigung müssen der abgebende Pächter und mindestens zwei vom Verpächter Beauftragte anwesend sein. Der Vereinsvertreter und der übernehmende Pächter können an der Besichtigung teilnehmen. Über die Besichtigung ist ein Besichtigungsprotokoll nach den Beschlüssen des Verpächters anzufertigen. Das vorgegebene Formular sollte angewendet werden.

Zur Bewertung bzw. Besichtigung hat der Pächter sämtliche Bauunterlagen insbesondere Baugenehmigungen und Zustimmungen für Baulichkeiten und Anlagen sowie Zustimmungen zur Bepflanzung mitzubringen. Der Bevollmächtigte des Vereins muss zu den Gemeinschaftsanlagen aussagefähig sein.

#### 8. Bewertungskosten

Die Bewertungs- und Fahrtkosten sind vom abgebenden Pächter zu tragen. Die Höhe der Bewertungskosten richtet sich nach den geltenden Beschlüssen des Verpächters. Die Fahrtkostensätze werden vom Verpächter jährlich beschlossen. Die Bewertungs- und Fahrtkosten sind im Falle einer vereinfachten Bewertung oder einer Besichtigung vom abgebenden Pächter bei der Übergabe des Bewertungs-/ Besichtigungsprotokolls an die Bewerter zu zahlen. Bei der ausführlichen Bewertung erhält der Pächter eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen an den Verpächter zu zahlen ist.

#### 10. Verhalten nach der Bewertung

Das bewertete Eigentum des Pächters darf nicht mehr entfernt werden. Alle nicht bewerteten Baulichkeiten und Anlagen sind bis 14 Tage vor dem Termin der Gartenübergabe zu entfernen. Nicht bewertete Anpflanzungen dürfen nur nach Zustimmung des Verpächters entfernt werden.

#### 11. Vereinbarung des Übergabetermins

Der Nachfolgepächter vereinbart nach Erhalt der Zustimmung zur Mitgliedschaft im Verein beim Verpächter einen Übergabetermin und stimmt diesen mit dem abgebenden Pächter ab. Der Verpächter informiert den Verein.

#### 12. Pflichten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist

Bis zur Beendigung des Pachtvertrages ist der Kleingarten vertragsgerecht zu bewirtschaften und die Pacht zu entrichten. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bis zur Gartenübergabe an den Nachfolgepächter bleibt es bei den im Kleingarten-Unterpachtvertrag vereinbarten Pflichten. Der abgebende Pächter darf die Nutzung des Kleingartens durch den Nachfolgepächter nicht vor dem Abschluss des Kleingarten-Unterpachtvertrages mit dem Nachfolgepächter zulassen.

#### 13. Vereinbarung nach Ablauf der Kündigungsfrist

Findet sich kein Käufer für die Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen, hat der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung sein gesamtes Eigentum von der Pachtfläche auf eigene Kosten zu räumen. Zwischen Pächter und Verpächter können in einem gesonderten Vertrag abweichende Regelungen getroffen werden. Wünscht der Pächter diese Vereinbarung, hat er sich an den Verpächter zu wenden.

#### 14. Pflichten nach Ablauf der Kündigungsfrist

Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bis zur Übergabe an einen Nachpächter der Kleingarten so zu pflegen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Samenflug oder Pflanzenteile erfolgt, keine Gefahr von den Baulichkeiten ausgeht und das Gesamtbild der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird.

#### 15. Übergabe des Kleingartens

Zur Übergabe, die in der Geschäftsstelle des Verpächters stattfindet, sind folgende Unterlagen mitzubringen:

##### a) vom abgebenden Pächter

- vollständig ausgefülltes Merkblatt
- Kleingarten-Unterpachtvertrag
- Kaufvertrag, sofern bereits abgeschlossen
- vorhandene Bauunterlagen (Genehmigungen, Zustimmungen, Zeichnungen etc.)
- weitere Genehmigungen und Zustimmungen (z.B. Erlaubnis Kleintierhaltung)
- Summe der eventuell beim Verein oder Verpächter bestehenden Schulden
- Gegebenenfalls Vollmacht des Lebenspartners, wenn beide Vertragspartner waren
- alle Gartenschlüssel, wenn der Garten am selben Tag übergeben werden soll.

##### b) vom Nachfolgepächter

- bestätigter Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft im Verein
- Personalausweis
- Vermittlungsgebühr von 20,00 €
- falls Barzahlung am Übergabetag vereinbart wurde, die Kaufsumme laut Kaufvertrag

#### 16. Gebühren

Für die Aufwendungen zur Gartenübergabe durch den Verein werden Verwaltungsgebühren nach den Beschlüssen des Verpächters erhoben, die der abgebende Pächter zu zahlen hat. Bei der Besichtigung und bei der vereinfachten Bewertung sind diese Gebühren bereits in den Bewertungskosten enthalten. Bei ausführlicher Bewertung ist durch den abgebenden Pächter eine Verwaltungsgebühr von 13,00 € am Tage der Gartenübergabe in der Geschäftsstelle des Verpächters gegen Quittung an den Verpächter zu zahlen.

Für die Aufwendungen des Verpächters zur Gartenübergabe werden 20 € Vermittlungsgebühr erhoben, die der Nachfolgepächter zu zahlen hat. Diese Gebühr ist vom übernehmenden Pächter am Tage der Gartenübergabe gegen Quittung an den Verpächter zu zahlen.